

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

August 2026

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

die Finanzverwaltung hat die Anforderungen an die Dokumentation **umsatzsteuerfreier ästhetischer Behandlungen** erhöht. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Verwaltungsanweisung vor. Des Weiteren beleuchten wir, wann von **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte** auszugehen ist. Der **Steuertipp** warnt vor einer **Dokumentationsfalle**, die neuerdings beim Betriebsausgabenabzug der Kosten eines **häuslichen Arbeitszimmers** lauert.

SCHÖNHEITSOPERATIONEN

Umsatzsteuerbefreiung setzt Krankheit oder Verletzung voraus

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin können umsatzsteuerfrei erbracht werden. Wann ästhetische Operationen und Behandlungen hierunter fallen, hat kürzlich das Bundesfinanzministerium (BMF) näher beleuchtet. Demnach sind ästhetische Operationen und Behandlungen nur dann als Heilbehandlung steuerfrei, wenn sie dazu dienen, Personen zu behandeln oder zu heilen, bei denen

- aufgrund einer (psychischen) Krankheit,
- wegen einer Verletzung oder
- eines angeborenen körperlichen Mangels

ein Eingriff ästhetischer Natur erforderlich ist. Für steuerliche Zwecke sind detaillierte (anonymisierte) Angaben zu der mit dem jeweiligen Behandlungsfall verfolgten therapeutischen oder prophylaktischen Zielsetzung erforderlich.

Wer die Umsatzsteuerbefreiung beanspruchen will, trägt die Feststellungslast und muss für jeden einzelnen Patienten dokumentieren und nachweisen, dass eine Heilbehandlung vorliegt. Die jeweiligen Feststellungen sind von medizinischem Fachpersonal zu treffen, soweit keine tatsächliche Vermutung für eine medizinisch indizierte Heilbehandlung besteht.

Die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerfreiheit müssen durch eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen werden, die insbesondere Angaben zu diesen Punkten enthalten soll:

- auf welcher tatsächlichen Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist,
- welche Methode der Tatsachenerhebung angewandt wurde,
- wie die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose) lautet,
- welchen Schweregrad die Erkrankung aufweist,
- welche entstellenden oder psychischen Folgen sich aus der Erkrankung ergeben; eine entstellende Wirkung oder eine psychische Erkrankung ist dabei typischerweise nicht von einem Chirurgen, sondern von einem dafür zuständigen Facharzt festzustellen.

Hinweis: Das BMF hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Darin weist es ausdrücklich darauf hin, dass die ärztliche Schweigepflicht der Verwendung entsprechender Angaben im Besteuerungsverfahren nicht entgegensteht.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Schönheitsoperationen:** Umsatzsteuerbefreiung setzt Krankheit oder Verletzung voraus1
- ☑ **Betriebsausgaben:** Wann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen2
- ☑ **Doppelstruktur:** Wie Unikliniken umsatzsteuerlich einzuordnen sind2
- ☑ **Zusätzlichkeitserfordernis:** Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein2
- ☑ **Kleine Anfrage:** Kliniken müssen ausreichend ärztliches Personal stellen3
- ☑ **Onlineportal:** Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden3
- ☑ **Zustimmung:** Klare Mehrheit der Bevölkerung ist für Umbau der Gesundheitsversorgung3
- ☑ **Steuertipp:** Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen4

BETRIEBSAUSGABEN

Wann Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte vorliegen

Damit Selbständige keinen unfairen Steuervorteil gegenüber Arbeitnehmern haben, deckelt der Staat ihren Betriebsausgabenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Sie können diese Fahrten ebenfalls nur in Höhe der **Entfernungspauschale** (0,38 € pro Entfernungskilometer, einfache Fahrtstrecke) abziehen. Diese Abzugsbeschränkung wird bei Selbständigen erreicht, indem die ungekürzt abgesetzten Kfz-Kosten durch Gewinnerhöhungen teilweise wieder neutralisiert werden (0,03-%-Berechnung).

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat näher beleuchtet, wann steuerlich eine Betriebsstätte anzunehmen ist, so dass die Kürzung für die Fahrten dorthin greift. Geklagt hatte ein Selbständiger mit mehreren Angestellten, der seine Fahrten ins Büro ungekürzt als Betriebsausgaben abziehen wollte. Das Finanzamt kam nach einer Betriebsprüfung jedoch zu dem Ergebnis, dass das Büro eine Betriebsstätte war, so dass es für die Pendelfahrten dorthin nur den beschränkten Kostenabzug gewährte. Der Selbständige hingegen argumentierte, er habe die Räumlichkeiten nur gelegentlich aufgesucht, da er seine Haupttätigkeit im **Außendienst** erbringe. Eine geringfügige Tätigkeit reiche nicht aus, um steuerlich eine Betriebsstätte zu begründen. Laut BFH waren die Betriebsausgaben für die Fahrten ins Büro jedoch nur beschränkt abziehbar, weil das Büro sehr wohl eine Betriebsstätte war.

Hinweis: Eine Betriebsstätte ist ein Ort, von dem aus ein Selbständiger seine Leistungen gegenüber Kunden erbringt. Der Begriff setzt eine ortsfeste dauerhafte betriebliche Einrichtung voraus, die er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit (das heißt fortdauernd und immer wieder) aufsucht, um seine berufliche Tätigkeit auszuüben.

Das Büro erfüllte diese Kriterien, denn der Kläger hatte es wiederholt aufgesucht, und es war zudem der Arbeitsort seiner Angestellten. In diesem Büro hatte er seinen Angestellten Weisungen erteilt, Unterlagen aufbewahrt, Unterschriften geleistet und Entscheidungen getroffen. Er selbst hatte das Büro ferner als Betriebsstätte bestimmt, indem er es als solche in seiner Steuererklärung angegeben hatte. Die Büros seiner Kunden stellten mangels zentraler Bedeutung für die Tätigkeit keine Betriebsstätten des Klägers dar. Ausschlaggebend war zudem, dass er sein Büro **mit einer gewissen Nachhaltigkeit** - fortdauernd und immer wieder - zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufgesucht hatte.

DOPPELSTRUKTUR

Wie Unikliniken umsatzsteuerlich einzuordnen sind

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat unter anderem die umsatzsteuerliche Behandlung von Universitätskliniken vor dem Hintergrund ihrer öffentlich-rechtlichen Doppelstruktur konkretisiert. Die genannten Institutionen handeln sowohl als staatliche Einrichtungen als auch als rechtsfähige Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts, was umsatzsteuerlich zu Abgrenzungsfragen führt. Universitätskliniken sind als eigenständige Anstalten eng in dieses System eingebunden. Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Einordnung ist nicht die interne Organisation, sondern der **Außenauftritt** im Rechts- und Wirtschaftsverkehr. Je nach Auftreten werden sie dem staatlichen oder dem körperschaftlichen Bereich zugeordnet. In beiden Fällen können die Institutionen grundsätzlich Unternehmer sein.

Staatliche Finanzzuweisungen an Universitätskliniken sind mangels **Leistungsaustauschs** grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar. Die Zuweisungen werden nur haushaltsmäßig abgebildet. Tätigkeiten sind regelmäßig dem staatlichen Bereich zuzuordnen, wenn staatliche Ressourcen im Rahmen des Staatshaushalts eingesetzt werden (z.B. in der Forschung). Nur ausnahmsweise kommt der Körperschaftsbereich bei ausschließlichem Einsatz eigenen Vermögens zum Tragen.

In der Universitätsmedizin sind Kooperationsleistungen überwiegend nicht steuerbar, während insbesondere die **Auftragsforschung** regelmäßig der Umsatzsteuer unterliegt. Die getrennten Bereiche sowie Universitätskliniken erfordern regelmäßig eigene steuerliche Erfassungen. Zur Vereinfachung können Organisationseinheiten gebildet werden. Zuwendungen und Schenkungen sind mangels Leistungsaustauschs grundsätzlich nicht umsatzsteuerbar und werden regelmäßig dem Körperschaftsbereich zugeordnet.

ZUSÄTZLICHKEITSERFORDERNIS

Sonderleistungen können als Corona-Sonderzahlungen steuerfrei sein

Während der Pandemie durften Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung von **bis zu 1.500 €** zuwenden. Die Steuerfreiheit galt aber nur für Geldleistungen und Sachbezüge, die aufgrund der Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurden. Eine Gehaltsumwandlung war also nicht erlaubt. Corona-Sonderzahlungen durften laut Bundesfinanzhof (BFH) aber auch bei Anrechnung auf freiwillige Arbeitgeberleistungen steuerfrei ausgezahlt werden.

Geklagt hatte ein Lebensmittelhändler, der seinen Mitarbeitern bereits vor der Corona-Pandemie alljährlich freiwillig Urlaubsgeld und einen Jahresendbonus gezahlt hatte. Im Jahr 2020 kürzte er das Urlaubsgeld und die Bonuszahlung um die Hälfte und glich die Kürzung durch Corona-Sonderzahlungen aus. Im Ergebnis bekamen die Arbeitnehmer **höhere Nettobeträge** als in den Vorjahren ausgezahlt. Das Finanzamt war der Ansicht, dass der Arbeitgeber die Corona-Sonderzahlungen nicht steuerfrei hatte belassen dürfen, da nicht ersichtlich sei, dass sie für die besondere Arbeitssituation in der Corona-Zeit erfolgt seien. Der Arbeitgeber habe einen Teil des versprochenen steuerpflichtigen Urlaubsgeldes und der steuerpflichtigen Bonuszahlung nur deshalb in eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung umgewandelt, um eine höhere Nettoauszahlung zu erreichen. Die als Corona-Sonderzahlung ausgewiesenen Zahlungen seien daher steuerpflichtig.

Der BFH hat eine Nachversteuerung der Sonderzahlungen nun jedoch abgelehnt. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist nur, dass die Zahlungen vom Arbeitgeber zweckbestimmt zur Abmilderung der Belastungen durch die Corona-Krise gewährt wurden. Das war hier der Fall. Eine **konkrete (individuelle) Belastung** der begünstigten Arbeitnehmer durch die Corona-Krise war hingegen nicht erforderlich. Die Corona-Sonderzahlung war auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht worden, denn freiwillige Arbeitgeberleistungen wie Urlaubsgeld und Bonuszahlungen gehören nicht zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Deshalb ist es zulässig, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Zusatzleistung wie die Corona-Sonderzahlung auf eine andere freiwillige Zusatzleistung anrechnet bzw. Letztere durch Umwandlung einer anderen Zweckbestimmung zuführt.

KLEINE ANFRAGE

Kliniken müssen ausreichend ärztliches Personal stellen

Eine ausreichende ärztliche Personalausstattung in Krankenhäusern ist nach Einschätzung der Bundesregierung essentiell für die Behandlungsqualität von Patienten und zum Schutz des Personals vor Überlastung. Daher seien Kliniken dazu verpflichtet, eine **bedarfsgerechte ärztliche Personalausstattung** sicherzustellen, heißt es in der Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Grünen-Fraktion.

Es liege in der Verantwortung der Krankenhäuser, diese gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen, wobei sie im eigenen Ermessen Vorkehrungen zu treffen hätten, um der Verpflichtung nachzukommen. Die Leistungen der Krankenhäuser werden den Angaben zufolge künftig in **Leistungsgruppen** eingeteilt, für die Mindestanforderungen gelten.

Demnach werden unter anderem explizite Vorgaben für die Qualifikation und die Verfügbarkeit des Personals festgelegt.

Die für die Krankenhausplanung zuständigen **Landesbehörden** können einem Krankenhausstandort eine bestimmte Leistungsgruppe zuweisen (Ermessensentscheidung). Voraussetzung dafür ist, dass an dem Standort die Qualitätskriterien der jeweiligen Leistungsgruppe erfüllt sind und die adäquate technische Ausstattung sowie das fachärztliche und pflegerische Personal für diese Behandlung vorgehalten wird.

ONLINEPORTAL

Neue E-Auto-Förderung kann jetzt digital beantragt werden

Seit Mai 2026 ist das Onlineportal für das neue E-Auto-Förderprogramm der Bundesregierung (vgl. Ausgabe 04/26) offiziell freigeschaltet. Das Antragsverfahren läuft komplett digital ab. Für den Antrag (www.foerderzentrale.gov.de) wird eine **BundID** benötigt - ein zentraler Zugang zu staatlichen Onlinediensten, der eine sichere und eindeutige digitale Identifikation ermöglicht. Die BundID kann mit dem elektronischen Personalausweis oder alternativ mit einem ELSTER-Zertifikat eingerichtet werden. Im Förderportal selbst müssen nur die aktuellen Einkommensteuerbescheide, bei Familien mit Kindern zusätzlich ein aktueller Kindergeldnachweis und bei Plug-in-Hybriden die EU-Konformitätsbescheinigung hochgeladen werden. Über eine digitale Schnittstelle zum Kraftfahrt-Bundesamt können weitere Angaben papierlos geprüft werden.

Hinweis: Die Mittel des Förderprogramms in Höhe von insgesamt 3 Mrd. € sollen für geschätzt 800.000 geförderte Fahrzeuge im Zeitraum von 2026 bis 2029 ausreichen.

ZUSTIMMUNG

Klare Mehrheit der Bevölkerung ist für Umbau der Gesundheitsversorgung

Eine aktuelle Umfrage des Bosch Health Campus und der Bertelsmann Stiftung zeigt eine sehr hohe Reformbereitschaft in der Bevölkerung: Neun von zehn Befragten halten grundlegende Veränderungen im deutschen Gesundheitssystem für notwendig. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass **strukturelle Reformen** nicht nur politisch diskutiert, sondern auch gesellschaftlich breit unterstützt werden.

Im Mittelpunkt der Reformwünsche steht eine alltagsnahe, flexiblere und besser gesteuerte Versorgung. 71 % unterstützen das Prinzip „Hausarzt vor Facharzt“, 63 % bevorzugen ambulante statt stationäre Behandlungen, sofern medizinisch möglich. Besonders gefragt sind Versorgungsangebote, die näher am Alltag der Menschen liegen.

Mobile Sprechstunden in kleineren Gemeinden (79 %) und Vorsorgeangebote in Schulen oder Betrieben (77 %) stoßen auf breite Zustimmung. Auch Gesundheitszentren als Alternative zur klassischen Arztpraxis werden akzeptiert - selbst wenn dafür längere Wege nötig sind, sofern die Versorgung dadurch verbessert wird.

Viele Befragte sind offen dafür, dass geschultes Praxispersonal Aufgaben von Ärzten übernimmt. Digitale und **KI-gestützte Lösungen** werden aber differenziert bewertet. 55 % würden Arztkontakte per Telefon oder Video nutzen, 49 % KI zur Analyse von Gesundheitsdaten - mit ärztlicher Kontrolle steigt die Zustimmung hierzu auf 61 %. Dagegen stößt KI zur eigenständigen Symptombewertung mit nur 31 % Zustimmung eher auf Skepsis.

Hinweis: Jüngere Befragte zeigen sich grundsätzlich offener. Insgesamt ist die Reformbereitschaft hoch. Zwar sind rund zwei Drittel der Befragten mit der Gesundheitsversorgung zufrieden, ebenso viele erwarten aber eine Verschlechterung in den kommenden Jahren, und etwa die Hälfte sieht bereits eine negative Entwicklung. Insgesamt zeigt die Studie: Die Bevölkerung erwartet eine alltagsnähere, effizientere und zukunftsfähige Versorgung.

STEUERTIPP

Arbeitszimmerkosten sind zeitnah und gesondert aufzuzeichnen

Wer die Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers in seiner Einnahmenüberschussrechnung absetzt, sollte unbedingt ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kennen: Danach sind Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer **fortlaufend, einzeln und getrennt** von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen, um als Betriebsausgaben abzugsfähig zu sein.

Hierzu sind sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen zu verzeichnen. Erforderlich ist zumindest die gebündelte Aufzeichnung in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument. Laut BFH ist nur so die sachlich zutreffende Zuordnung der Raumkosten und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet. Eine bloße Belegsammlung genügt dafür nicht. Geklagt hatte ein Selbständiger, der seine Belege über das Jahr gesammelt und eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten erst im Rahmen der Erstellung seiner Steuererklärung angefertigt hatte. Der BFH erkannte diese Form der Nachweisführung nicht an, da die Aufzeichnungen **nicht zeitnah** erstellt worden seien.

Hinweis: Selbständige sollten alle Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers ab sofort fortlaufend und zeitnah in einem eigenständigen Dokument oder einer separaten Buchungsspalte aufzeichnen. Das bloße Sammeln von Rechnungen in einem Ordner im Laufe des Jahres und eine Zusammenstellung im Nachgang (z.B. in einer Excel-Tabelle) reichen für den Abzug nun nicht mehr aus. Wer als Selbständiger die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers absetzen will, braucht also nicht nur Belege, sondern ein eigenständiges, laufend geführtes Dokumentationssystem. Für Arbeitnehmer mit häuslichem Arbeitszimmer gelten diese strengen Aufzeichnungspflichten jedoch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **awi**

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstätter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.